

Verein Churer Wochenmarkt

Marktrecht: Unser Qualitätsversprechen

Gestützt auf Art. 8 der Statuten des Vereins «Churer Wochenmarkt» wird folgendes Marktrecht erlassen:

Ziele

Der Churer Wochenmarkt verfolgt folgende Ziele:

- Den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit zu bieten, einheimische Frischprodukte direkt von der Produzentin, dem Produzenten oder einer lokalen Produzentenorganisation einzukaufen.
- Den bäuerlichen Produzentinnen und Produzenten neue Absatzwege für Frischprodukte zu eröffnen.
- Den Direktkontakt zwischen Produzentin/Produzent und Konsumentin/Konsument zu erleichtern.
- Die Konsumentinnen und Konsumenten zu einem saisonbewussten, regionalen Einkauf zu animieren.
- Die Attraktivität der Churer Altstadt zu steigern.

Der Churer Wochenmarkt verkauft ausschliesslich Produkte von lokalen Produzentinnen und Produzenten. Auf den Wiederverkauf von zugekauften Produkten von Grossisten wird bewusst verzichtet. Die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Produkten aus der Region wird nebst den untenstehenden Regeln zur Herkunft der Rohstoffe und Produkte auch durch die Dauer der Marktsaison sichergestellt: Der Churer Wochenmarkt findet von Anfang Mai bis Ende Oktober statt.

Herkunft der Rohstoffe und Produkte

Milch und Milchprodukte	Milch zu 100% aus Graubünden oder aus angrenzenden Regionen, ebenso die Verarbeitung und Lagerung
Fleischwaren	Fleisch zu 100% aus der Schweiz, Verarbeitung zu 100% in Graubünden oder angrenzenden Regionen
Freilandeier	100% aus Graubünden oder angrenzenden Regionen
Wild- und Zuchtpilze	100% aus Graubünden oder angrenzenden Regionen
Getreide, Mehl	100% aus Graubünden oder angrenzenden Regionen
Brot- und Backwaren, Teigwaren (Weichweizen)	Mehl mind. 25% aus Graubünden oder angrenzenden Regionen, Verarbeitung 100% in Graubünden oder angrenzenden Regionen
Teigwaren aus Hartweizen	Verkauf möglich mit Deklaration: «Mehl aus dem Ausland», Verarbeitung 100% in Graubünden oder angrenzenden Regionen
Gemüse	100% aus Graubünden oder angrenzenden Regionen
Setzlinge	100% aus der Schweiz, aus Eigenanbau oder andernfalls in Bio-Qualität. Deklarationspflicht Herkunft.
Obst und Beeren	100% aus Graubünden oder angrenzenden Regionen

CHURER Wochenmarkt

Fruchtsäfte, Trockenfrüchte, Konfitüren und andere verarbeitete Gemüse und Früchte	Früchte 100% aus Graubünden. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden und bringen eine Deklarationspflicht mit sich (z.B. «Rohstoffe aus dem Ausland»)
Wein	100% aus Graubünden oder angrenzenden Regionen
Tee	100% aus Graubünden oder angrenzenden Regionen
Blumen	100% aus Graubünden oder angrenzenden Regionen. Das zugekaufte Grünzeug darf 30% nicht übersteigen.
Bienenhonig	100% aus Graubünden oder angrenzenden Regionen

Geltung der Qualitätsversprechen für Zulieferanten

Verkaufen Marktfahrer Produkte von lokalen Zulieferanten, dann gelten dieselben Regeln auch für sie. Der Marktfahrer übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Qualitätsregeln durch seine Zulieferanten. Die Zulieferanten sind vom Marktfahrer jährlich gegenüber dem Verein (Vorstand) zu deklarieren.

Zulieferanten und Verkaufsorganisationen

Der Verkauf erfolgt in der Regel durch die Produzentin und den Produzenten. Es besteht die Möglichkeit, Produzentengruppen oder Kooperativen zu bilden, die einen Stand zusammen betreiben und auch den Verkauf für mehrere Lieferantinnen und Lieferanten übernehmen.

Gebühren Zulieferanten

Die zusätzlichen Gebühren für Zulieferanten pro Jahr und Marktfahrer betragen:

1-5 Zulieferanten Fr. 150.—

Mehr als 5 Zulieferanten Fr. 300.—

Es ist dem Marktfahrer überlassen, ob er die Gebühren an die Zulieferanten weiterverrechnet.

Deklarationspflicht Zulieferanten

Die Marktfahrer sind verpflichtet – auch im Sinne der Transparenz dem Konsumenten gegenüber – die Zulieferanten am Marktstand in geeigneter Weise zu deklarieren.

Besondere Bestimmungen Handwerkserzeugnisse

Handwerkliche Erzeugnisse aus eigener Produktion dürfen maximal einen Viertel des Marktstandes beanspruchen. Zur Sicherung des Angebotes und der Attraktivität des Wochenmarktes kann der Vorstand auf Gesuche hin den Zukauf von nichtverarbeiteten Produkten bewilligen. Solche Produkte sind dementsprechend zu deklarieren.

Produktionskontrolle

Der Vorstand oder eine von ihm bezeichnete Fachkraft kann jederzeit und unangemeldet die Produktion auf den Mitgliederbetrieben des Vereins «Churer Wochenmarkt» und die Einhaltung des Marktreglements kontrollieren. Es werden jährlich Besuche bei ausgewählten Marktfahrerinnen und Marktfahrern durch den Vorstand organisiert.

CHURER Wochenmarkt

Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössisches Lebensmittelgesetz, Lebensmittelverordnung, Hygieneverordnung, Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, Zusatzstoffverordnung, Deklarationsverordnung und Verordnung über die Bekanntgabe von Detailpreisen werden von den Produzentinnen und Produzenten eingehalten. Die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen obliegt dem Kantonalen Lebensmittelinspektorat. Jede Marktfahrerin, jeder Marktfahrer übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der gängigen Gesetze und Anforderungen selber.

Mitgliedschaft

Für die Zulassung als Marktfahrerin und Marktfahrer auf dem Churer Wochenmarkt ist die Mitgliedschaft erforderlich.

Marktorganisation

Der Churer Wochenmarkt wird im Sommerhalbjahr von Mai bis Oktober in der Churer Altstadt abgehalten. Der Markt beginnt um 08.00 Uhr und dauert bis 12.00 Uhr. Die Marktfahrerinnen und Marktfahrer sorgen mit ihrem Stand an jedem Markttag für ein regionales und saisongerechtes Angebot.

Genehmigt an der Generalversammlung vom April 2023.

Der Präsident:
Stefan Walter

Die Aktuarin:
Brigitte Küng